

Vorsorgevollmacht und Betreuungs-/Patientenverfügung

1. Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich, geb. am

wohnhaft:

..... Tel.:

meinem/r geb. am

wohnhaft:

..... Tel.:

meinem/r geb. am

wohnhaft:

..... Tel.:

meinem/r geb. am

wohnhaft:

..... Tel.:

unbeschränkte **Vollmacht** (Generalvollmacht), mich

1. in allen **Vermögensangelegenheiten**

2. in allen **persönlichen** und sonstigen **Nichtvermögensangelegenheiten**

gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bei mehreren Bevollmächtigten besteht Einzelvertretungsbefugnis. Ausnahmsweise, nämlich bei unentgeltlichen oder sog. In-sich-Geschäften (§ 181 BGB) besteht Gesamtvertretung; insoweit dürfen Bevollmächtigte also nur gemeinsam unentgeltliche Vermögensverfügungen treffen bzw. Verträge mit sich selbst schließen.

Die Vollmacht umfasst auch die Fernmelde- und Postangelegenheiten im Sinne des §1896 Abs 4 BGB und berechtigt zur Vertretung bei Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Versicherungen u.ä. Sie erstreckt sich ferner auf meine Informations- und Auskunftsrechte; die hierzu Verpflichteten werden von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sie berechtigt auch, meinen Aufenthalt neu zu bestimmen und meinen Haushalt aufzulösen. Es darf Untervollmacht für konkrete Geschäfte oder einzelne Aufgabenbereiche erteilt werden, bei mehreren Bevollmächtigten jedoch nur gemeinschaftlich.

In persönlichen Angelegenheiten betrifft die Vollmacht mein Selbstbestimmungsrecht und umfasst im Bereich der Gesundheitspflege das Recht, in ärztliche und pflegerische Maßnahmen, z.B. Untersuchungen, Heilbehandlungen, Operationen und andere Eingriffe, einzuwilligen, solche Maßnahmen zu verlangen, und zwar auch dann, wenn begründete Gefahr besteht, dass ich in Folge der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 u. 5 BGB).

Eine ausführliche Erläuterung finden Sie in der Broschüre „Rechtzeitig vorsorgen“, 4. Auflage des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS), Verfasser Dr. Gerhard Hohmann.

Sie erstreckt sich auch auf meine Patientenverfügung; der Bevollmächtigte ist also berechtigt, Ärzte sowie Leiter und Mitarbeiter von Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen anzuweisen, lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen, zu reduzieren oder zu beenden (§ 1901 a BGB).

Der Bevollmächtigte darf ferner in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen (Bettgitter, andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente u.a.) einwilligen, solche Maßnahmen veranlassen oder ablehnen (§ 1906 Abs. 1 u. 4 BGB). Dies gilt auch für Zwangsbehandlungen (§ 1906 Abs. 3, 3 a BGB).

Der Bevollmächtigte darf Kranken- und Heimunterlagen einsehen und alle Informationen von meinen Ärzten sowie Pflegepersonen einholen. Diese werden von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Berechtigung der Bevollmächtigten nach außen im Verhältnis gegenüber Dritten gilt ohne weiteres ab sofort. Nur im Innenverhältnis bestimme ich: Der Bevollmächtigte soll von der Vollmacht nur im „Vorsorgefall“ – d.h., wenn ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann – Gebrauch machen, ferner auf meine ausdrückliche Anweisung. Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus in Kraft, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.

Für den Bevollmächtigten sollen die gemäß § 1901 BGB für den Betreuer maßgebenden Grundsätze gelten, d.h. der Bevollmächtigte soll grundsätzlich nach meinen – auch mutmaßlichen – Wünschen und zu meinem Wohl handeln. Zu beachten sind §§ 1901 a u. b sowie §§ 1904 u. 1906 BGB. Maßgebend sind vor allem die Wünsche und Anweisungen, wie ich sie in der nachstehenden Patientenverfügung ausdrücklich oder dem Sinne nach niedergelegt habe. Darüber hinaus sind auch mündliche Äußerungen, die auf einen entsprechenden mutmaßlichen Willen schließen lassen, zu beachten.

2. Betreuungsverfügung

Sollte trotz meiner vorstehenden Vollmachtserteilung eine gerichtlich anzuordnende Betreuung notwendig oder zweckmäßig sein, wünsche ich gemäß § 1901 c BGB, dass einer der genannten Vorsorgebevollmächtigten, oder, wenn dies nicht möglich ist,

Herr/Frau

wohnhaft:

.....

zu meinem/r Betreuer/in bestellt wird.

Der Betreuer ist, sofern ihm Aufgabenkreise in persönlichen Angelegenheiten übertragen worden sind, über den Inhalt meiner Patientenverfügung zu unterrichten und anzuweisen, danach zu handeln. Wie meine Bevollmächtigten hat er meinem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen Geltung zu verschaffen (§ 1901 a BGB).

Keinesfalls soll Herr/Frau

zum Betreuer bestellt werden.

Im Übrigen bleibt die Vollmacht bestehen.

3. Patientenverfügung

Nach reiflicher Überlegung und getragen von dem Wunsch nach einem menschenwürdigen Leben und Sterben sowie zur Verhinderung und Vermeidung sinnloser lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen gebe ich für den Fall, dass ich meinen Willen nicht oder nicht hinreichend klar äußern kann, folgende Weisungen:

Ich wünsche keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung, wie zum Beispiel künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, künstliche Beatmung, Medikation (z.B. Antibiotika), Bluttransfusion und Dialyse, wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Erkenntnis hoffnungslos ist, keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht und die angebotenen Maßnahmen hieran nichts ändern.

Ärzte und Pflegepersonen mögen mir für diesen Fall eine angemessene Behandlung und fachgerechte Pflege sowie menschenwürdige Unterbringung und wohlwollende Zuwendung zukommen lassen, um Schmerzen, Durstgefühl, Atemnot, Angst, Verwirrung und anderen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, auch wenn damit das Risiko einer Lebensverkürzung verbunden sein sollte. Sinnlose Wiederbelebensmaßnahmen, Untersuchungen und Intensivtherapien lehne ich ab.

Dieser Wille gilt nicht nur für die Endphase, sondern auch dann, wenn der Eintritt des Todes noch nicht absehbar ist. Dies gilt auch dann, wenn ich infolge einer direkten oder indirekten Hirnschädigung oder eines fortgeschrittenen Hirnabbaus oder ähnliche gravierender Einschränkungen jegliche Eigenständigkeit verloren habe und nur noch mit fremder medizinischer und technischer Hilfe existiere.

Ausdrücklich nenne ich hier das sog. Wachkoma, die fortgeschrittene Demenz und ähnliche Zustände. Behandlungen, die nicht auf eine dauerhafte Besserung meines Zustands gerichtet sind, sondern meinen nicht gewollten hoffnungslosen Zustand aufrecht erhalten, lehne ich ab. Sollten künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr (PEG- und andere Sonden) bereits eingeleitet worden sein, so sind derartige Maßnahmen abzubrechen, wenn mit gewisser Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Besserung zu rechnen oder gar eine weitere Verschlechterung eingetreten ist, und zwar bei einem durch Sauerstoffmangel bedingten Wachkomazustand spätestens nach zwei Monaten, ansonsten spätestens nach sechs Monaten, im Übrigen jederzeit, wenn die Voraussetzung meiner Patientenverfügung dem Grunde nach gegeben sind. Mir ist bewusst, dass Fehldiagnosen möglich sind, zum Beispiel ein Aufwachen aus dem Koma nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Bei fortgeschrittener Demenz haben Heilbehandlungen und lebensverlängernde Maßnahmen, insbesondere die künstliche Beatmung zu unterbleiben.

Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend. Für nicht genannte oder neue Behandlungsformen gelten meine Wünsche und Anweisungen entsprechend. Überhaupt sollen sich alle Entscheidungen an dem erkennbaren Sinn meiner Erklärungen orientieren, getragen von dem Wunsch nach einem Leben und Sterben mit Bewusstsein und in Würde. Selbstverständlich wünsche ich weitest gehende Schmerzbehandlung auch mit dem Risiko einer Lebensverkürzung (Palliativmedizin) und wenn nötig die Aufnahme in ein stationäres Hospiz. Mein größter Wunsch bleibt ein Sterben zu Hause.

Meine Bevollmächtigten bzw. Betreuer sind beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen und meinem Willen Geltung zu verschaffen. Im Übrigen richten sich meine Erklärungen an alle, die es angeht: an meine Familie, Ärzte und Pfleger sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen.

Diese Verfügung beruht auf meinem **Selbstbestimmungsrecht**, dessen Ausübung ich für den Vorsorgefall auf meine Bevollmächtigten oder Betreuer übertrage und das auch bei etwaigen betreuungsgerichtlichen Entscheidungen zu beachten ist. Insofern vertraue ich auf die neuen Vorschriften über die Patientenverfügung (3. BetrRÄndG) und deren entsprechende Anwendung.

Vor Abgabe der vorstehenden Erklärungen habe ich mich mit dem Thema Vorsorge und Patientenverfügung intensiv beschäftigt und hierzu fachkundigen Rat eingeholt. Die Erklärungen entsprechen meiner Einstellung zum Leben und Sterben und meinen Wertvorstellungen, wie ich sie mir aufgrund vielfältiger persönlicher Erfahrungen gebildet habe.

Ich werde mich auch in Zukunft damit beschäftigen, so dass meine Patientenverfügung bis zu einem ausdrücklichen Widerruf – auch ohne jede Bestätigung – gilt. Eine im Vorsorgefall als möglichen Widerruf zu deutende Willensäußerung ist durch eine gesonderte fachärztliche Begutachtung abzuklären. Bleiben Zweifel, gelten die obigen Erklärungen. Hoffnungen auf neue Heilmethoden oder Vermutungen auf Resthirn- oder „andersartige mentale Funktionen“ sind unbeachtlich.

Erklärungen zur **Organspende**:

- () Ich stimme einer Organspende nicht zu.
- () Ich bin mit einer Organspende einverstanden. Organerhaltende Maßnahmen dürfen, soweit sie zur Organspende erforderlich sind, ungeachtet meiner obigen Festlegungen durchgeführt werden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift Vor- u. Zuname)